

Eingangs:  
29104122 Rd 29/4/77

Drucksache 20/7963

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 21.02.2022

Zuordnung von Personen zu einem Geschlecht

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

**Vorbemerkung Fragesteller:**

Ungeachtet der gesetzlichen Gleichstellung der Geschlechter sehen einige Gesetze und Vorschriften eine unterschiedliche Behandlung von Männern und Frauen vor, die in aller Regel sachlich begründet ist – so z.B. das Hessische Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) oder das Strafvollzugsgesetz. Der Begriff „Mann“ bzw. „Frau“ wird in den jeweiligen Bestimmungen oder den entsprechenden Kommentaren nicht näher erläutert. Ebenso gab es – soweit erkennbar – bislang in der Bundesrepublik keine Rechtsprechung hinsichtlich der Auslegung dieser Begriffe, da diese aufgrund biologischer Merkmale (i.d.R. Produktion anisogametischer Keimzellen) als nicht auslegungsbedürftig angesehen wurden. Inzwischen sind jedoch einige Fälle bekannt geworden, bei denen die Zuordnung von Personen zu einem Geschlecht umstritten ist. Dies betrifft zum einen „Trans-Personen“, die sich dem im Transsexuellengesetz (TSG) vorgesehenen Verfahren zur Namens- und Geschlechtsänderung unterzogen haben, aber insbesondere auch solche Personen, die ihr Geschlecht – ohne dass eine amtliche Änderung des Geschlechtseintrags erfolgt wäre – durch willkürliche Selbstdeklaration festlegen. Einer dieser Fälle betrifft ein Mitglied des Deutschen Bundestages, das – ungeachtet des rechtlichen Status – sowohl von der Bundestagsverwaltung als auch der Verwaltung des bayerischen Landtags dem subjektiv angegebenen Geschlecht zugeordnet wird.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

Frage 1. Gibt es eine amtliche Definition der Begriffe „Mann“ bzw. „Frau“, die von hessischen Behörden anzuwenden ist, wenn eine gesetzliche Bestimmung, Verordnung o.ä. (z.B. HGIG) eine ungleiche Behandlung der Geschlechter vorsieht oder wenn bestimmte Bereiche, Einrichtungen etc. (z.B. Frauengefängnisse, Frauensport, Preisen und Stipendien für Frauen, Frauentoiletten, Frauenhäuser, Frauenquoten) nur für ein bestimmtes Geschlecht reserviert sind?

Frage 2. Falls 1. zutreffend: wie lautet diese Definition?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es findet die allgemein gültige Gesetzes- und Rechtslage Anwendung. Für die vom Fragesteller aufgelisteten Bereiche, Einrichtungen etc. gibt es keine spezifische amtliche Definition.

Frage 3. Falls 1. unzutreffend: nach welchen Kriterien werden Personen zur Bestellung als Frauenbeauftragte gem. § 15 Abs. 2 HGIG zugelassen (biologische Frauen, Trans-Personen nach entsprechender Anerkennung gem. § 8 TSG oder auch Personen, die sich nur subjektiv als Frauen bezeichnen, ohne jedoch eine entsprechende Anerkennung nach den Bestimmungen des TSG zu besitzen)?

Zur Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten darf nur eine Frau bestellt werden. Dies bemisst sich am Personenstand. Näheres dazu regelt das Personenstandsgesetz (PStG).

Frage 4. Falls 1. unzutreffend: nach welchen Kriterien werden in Hessen inhaftierte Personen einer Frauenhaftanstalt zugewiesen?

Für den Bereich des Justizvollzugs in Hessen gibt es keine weitergehende spezifische amtliche Definition.

Auch hier erfolgt eine Unterbringung im Frauenvollzug nach dem Geschlecht, gemäß Personenstand. Näheres dazu regelt das Personenstandsgesetz (PStG).

Ergeben sich im Zuge der Aufnahme im Justizvollzug darüber hinaus Erkenntnisse, die eine Unterbringung im Frauenvollzug in Betracht kommen lassen, führen die Justizvollzugsanstalten eine umfassende individuelle Einzelfallprüfung durch. Die Einzelfallprüfung hat stets unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände und unter Beteiligung des ärztlichen sowie psychologischen Diensts zu erfolgen. In diesem Zusammenhang ist auch Aspekten von Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt Rechnung zu tragen. Sofern das Prüfergebnis entsprechend ausfällt, ist im Ergebnis eine Verlegung einer zunächst im Männervollzug aufgenommenen Person in den Frauenvollzug grundsätzlich möglich. Die Komplexität der jeweiligen Fallgestaltungen schließt eine Vorabfestlegung auf eine bestimmte Anzahl von festen Kriterien aus.

Frage 5. Falls 1. unzutreffend: nach welchen Kriterien werden in Hessen Personen als Frauen eingestuft, wenn diese Zuordnung für die Gewährung bestimmter Privilegien (z.B. Preise und Stipendien für Frauen, Stellenbesetzung entsprechend einer Frauenquote) erforderlich ist?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Frage 6. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen in Hessen Personen für Frauen reservierte Einrichtungen oder Funktionen in Anspruch nehmen wollten, bei denen die Geschlechtszuordnung unklar oder umstritten war?

Frage 7. Falls 6. zutreffend: wie viele Fälle betrifft dies?

Frage 8. Falls 6. zutreffend: wie war der Ausgang der unter 7. aufgeführten Fälle?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung entsprechender Sachverhalte findet nicht statt. Im Bereich des Justizvollzugs sind jedoch zwei Fälle bekannt. Die Personen wurden in einer Justizvollzugsanstalt für männliche Gefangene untergebracht.

Frage 9. Welche Probleme sieht die Landesregierung, wenn zukünftig – wie von der Bundesregierung geplant – die Geschlechtszuordnung nicht mehr nach biologischen Kriterien erfolgt, sondern durch eine einfache Selbsterklärung der betreffenden Person (z.B. bei der Einhaltung von Frauenquoten, geschlechtergetrennte Sportarten, sexuelle Übergriffe in Frauengefängnissen etc.)?

Frage 10. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die unter 9. dargestellten Probleme zu lösen?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt bestehen keine validen Erkenntnisse zu derartigen Planungen der Bundesregierung. Die Landesregierung äußert sich nicht zu Spekulationen.

Wiesbaden, den

26. April 2022



Kai Klose

Staatsminister